

Merkblatt für Markenanmelder

(Ausgabe April 2024)

Dienststelle MünchenAnschriftTelefonTelefaxZentrale Postanschrift:Zentraler Kundenservice:Zentrale Telefaxnummer:

Dienststelle Jena 80297 München +49 89 2195-1000 +49 89 2195-2221

Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin

Zahlungsempfänger: Bundeskasse/DPMA

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München, Leopoldstr. 234, 80807 München https://www.dpma.de

Internet:

Inhaltsverzeichnis

1.	Die rechtlichen Erfordernisse					
2.	Was ist eine Marke?					
	2.1	Wie entsteht Markenschutz?	3			
	2.2	Was ist eine Gewährleistungsmarke?	3			
	2.3	Was ist eine Kollektivmarke?	3			
	2.4	Welche Markenformen gibt es?	3			
3.	Wie kann die Anmeldung eingereicht werden?					
	3.1	Vor- und Nachteile der verschiedenen Anmeldewege	5			
	3.2	Wichtige Tipps zur Einreichung einer Markenanmeldung per Telefax	5			
	3.3	Serienanmeldungen	5			
4.	Mindesterfordernisse einer Markenanmeldung					
	4.1	Wer kann Anmelder einer Marke sein?	6			
	4.2	Welche Angaben zum Anmelder sind erforderlich?	6			
	4.3	Was muss bei der Einreichung der Markendarstellung beachtet werden?	6			
	4.4	Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen	7			
	4.5	Lizenzierungs- und Veräußerungsbereitschaft	8			
	4.6	Checkliste für die Einreichung Ihrer elektronischen Markenanmeldung	8			
	4.7	Checkliste für die Einreichung Ihrer (nichtelektronischen) Markenanmeldung	8			
	4.8	Beschleunigung der Anmeldung	8			
5.	Was	kostet eine Markenanmeldung?	8			
6.	Was	passiert nach der Anmeldung?	10			
7.	Absc	Absolute Schutzhindernisse10				
8.	Erinnerung oder Beschwerde					
9.	Schutzwirkung und Schutzdauer1					
10.	Weld	che Möglichkeiten bietet eine eingetragene Marke?	11			
11.	1. Widerspruch11					
12.	2. Löschung der Eintragung einer Marke im Register12					
13.	3. Allgemeine Hinweise					
14.	. Irreführende Zahlungsaufforderungen13					

Dieses Merkblatt gibt Ihnen ausführliche Hinweise für die Anmeldung einer nationalen Marke.

Den amtlichen Vordruck <u>W 7005</u> für die Anmeldung einer Marke samt <u>Ausfüllhinweisen</u> finden Sie auf unserer Internetseite.

Die rechtlichen Erfordernisse

Die rechtlichen Erfordernisse für die Anmeldung einer Marke ergeben sich aus

- dem Markengesetz (MarkenG)
- der Markenverordnung (MarkenV)
- der DPMA-Verordnung (DPMAV)
- dem Patentkostengesetz (PatKostG)
- der DPMA-Verwaltungskostenverordnung (DPMAVwKostV)
- der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV)
- der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV)

2. Was ist eine Marke?

Eine (Individual-)Marke dient grundsätzlich der Kennzeichnung von Waren und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens. Schutzfähig sind Zeichen, die geeignet sind, Waren und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Das können beispielsweise Wörter, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, aber auch Farben, Hologramme, Multimediazeichen und Klänge sein.

2.1 Wie entsteht Markenschutz?

Markenschutz entsteht durch die Eintragung einer angemeldeten Marke in das <u>Register</u> des DPMA. Daneben kann Markenschutz auch durch Verkehrsgeltung infolge intensiver Nutzung eines Zeichens im Geschäftsverkehr oder durch allgemeine Bekanntheit entstehen.

2.2 Was ist eine Gewährleistungsmarke?

Bei der Gewährleistungsmarke handelt es sich um eine besondere Markenkategorie. Die Gewährleistungsmarke ist eine Art Gütezeichen und zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass anders als bei der Individualmarke nicht die Herkunftsfunktion, sondern die Garantiefunktion im Vordergrund steht. Gemäß § 106a Absatz 1 MarkenG sind Gewährleistungsmarken Marken, die geeignet sind, Waren und/oder Dienstleistungen, für die die Gewährleistung besteht, von solchen Waren und Dienstleistungen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht. Eine Gewährleistungsmarke muss bei der Anmeldung als solche bezeichnet werden. Sie muss geeignet sein, die Waren

und Dienstleistungen, für die der Markeninhaber das Material, die Art und Weise der Herstellung, die Qualität, die Genauigkeit oder andere Eigenschaften der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen gewährleistet, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht. Der gewährleistende Charakter der Marke muss sich dabei aus der Zeichendarstellung ergeben. In der obligatorischen Markensatzung muss der Markeninhaber Angaben insbesondere zu den gewährleisteten Produkteigenschaften, zu den Nutzungsbedingungen sowie zu den Prüf- und Überwachungsmaßnahmen machen.

Die Anmeldung einer Gewährleistungsmarke kommt deshalb nur für Zertifizierungsunternehmen, nicht für Hersteller/Lieferanten in Betracht.

Bei der Anmeldung einer Gewährleistungsmarke sind die Vorschriften der §§ 106a ff. MarkenG zu beachten.

2.3 Was ist eine Kollektivmarke?

Eine Kollektivmarke ist ein Verbandszeichen, mit dem ein Verband Markenschutz für seine Mitgliedsunternehmen erlangen kann. Im Unterschied zur klassischen Marke, die Waren und/oder Dienstleistungen von einem bestimmten Unternehmen von denen anderer Unternehmen unterscheidet (Individualmarke), weist eine Kollektivmarke auf die Herkunft eines Produktes aus einem Verband hin. Die Anmeldung einer Kollektivmarke kommt deshalb nur für rechtsfähige Verbände oder juristische Personen des öffentlichen Rechts und nicht für natürliche Personen in Betracht.

Bei der Anmeldung einer Kollektivmarke sind die Vorschriften der §§ 97 ff. MarkenG – insbesondere das Erfordernis einer Markensatzung mit den in § 102 Abs. 2 MarkenG genannten Bestandteilen – zu beachten.

2.4 Welche Markenformen gibt es?

Neben den häufigsten Markenformen, den reinen Wortmarken, kombinierten Wort-/Bildmarken und reinen Bildmarken (ohne Wortbestandteile), gibt es dreidimensionale Marken, Farbmarken, Klangmarken, Positionsmarken, Kennfadenmarken, Mustermarken, Bewegungsmarken, Multimediamarken, Hologrammmarken und sonstige Markenformen.

Details zu den Markenformen

Wortmarken sind Marken ohne grafische oder farbige Ausgestaltung aus Elementen der vom DPMA verwendeten üblichen Druckschrift und die der Anmelder als Wortmarke eintragen lassen möchte. Ihr Schutzgegenstand umfasst zwar lediglich die gewählte Zeichenfolge, beinhaltet aber deren Darstellung in sämtlichen üblichen Schriftarten in Groß- und Kleinbuchstaben. Dementsprechend muss etwa eine bei einer Wortmarke gewählte Binnengroßschreibung betreffend Schutz-

gegenstand und –umfang neutral behandelt werden in dem Sinn, dass sie weder schutzbegründend noch schutzhindernd wirken darf.

- Wort-/Bildmarken sind Kombinationen von Wortelementen und grafischen, bildlichen und/oder sonstigen Ausgestaltungen sowie Worte mit Konkretisierung auf eine spezifische Schrifttype und/oder sonstige typografische Ausgestaltung jenseits der bloßen Zeichenfolge (zum Beispiel lateinische Buchstaben(folgen) in einer anderen Schriftart als Arial, lateinische Buchstaben(folgen) mit farbigen Buchstaben oder lateinische Buchstaben(folgen) mit einer als solchen beanspruchten Binnengroßschreibung, mehrzeilige Anordnung oder gesperrte Schreibweise mittels Leerzeichen zwischen den Buchstaben).
- Bildmarken sind zweidimensionale Gestaltungen, wie Bilder und grafische Elemente ohne Wortmarkenbestandteile, wie zum Beispiel Piktogramme, Symbole und Abbildungen von Gegenständen. Auch nichtlateinische Schriftzeichen, wie zum Beispiel chinesische Schriftzeichen, begründen Bildmarkencharakter. Bildmarken können farbig oder schwarz-weiß angemeldet werden.
- Dreidimensionale Marken sind dreidimensionale Formen und Gestaltungen jeder Art. Sie können abstrakt von der Form beziehungsweise Verpackung der beanspruchten Waren sein oder mit dieser zusammenfallen. Möchten Sie eine dreidimensionale Marke anmelden, können Sie bis zu sechs verschiedene Ansichten der angemeldeten dreidimensionalen Form einreichen. Sie müssen alle Ansichten auf einem Blatt Papier wiedergeben oder bei elektronischer Einreichung in einer Datei abspeichern. Die Darstellung mit allen ihren Ansichten muss den gewünschten Schutzgegenstand umfassend wiedergeben.
- Farbmarken sind von konkreten Darstellungen und figürlichen Begrenzungen losgelöste Farben und Farbzusammenstellungen. Sie sind zu unterscheiden von anderen lediglich farbigen Marken, die der jeweiligen Markenform unterfallen. Gegenstand der abstrakten Einzelfarbmarke ist die einzelne Farbe als solche. Farbzusammenstellungen sind in der erforderlichen abstrakt-bestimmten Form nur dadurch möglich, dass die Zusammenstellung der Farben in einer eindeutig bestimmten Erscheinungsform festgelegt ist.
- Klangmarken sind Marken aus wahrnehmbaren Klängen. Dazu gehören neben musikalischen Klangmarken auch das gesprochene beziehungsweise gesungene Wort sowie rein geräuschhafte Klangbilder.
- Positionsmarken haben die Anbringung eines Zeichens (Worte, Bilder, dreidimensionale oder sonstige Elemente) an stets gleichbleibender Stelle, in gleicher Form und Größe beziehungsweise Größenrelation auf einem Produkt oder Produktteil, zum Schutzgegenstand.

- Kennfadenmarken sind herkunftskennzeichnende Markierungen entlang der Länge von Waren, die nach Längeneinheiten verkauft und dazu regelmäßig abgeschnitten werden. Kennfadenmarken verlaufen dementsprechend regelmäßig parallel zur Länge der gekennzeichneten Ware und bestehen typischerweise zum Beispiel in farbigen Webkantenflächen, Farbstreifen auf Schläuchen, Glasstäben/-röhren oder Kabeln.
- Mustermarken sind zweidimensionale Gestaltungen, die sich wiederholt flächig in alle Richtungen fortsetzen. Das abgebildete Stück bildet regelmäßig einen Teil eines sich gleichförmig in alle Richtungen ausbreitenden Musters.
- Bewegungsmarken umfassen einen Bewegungsablauf natürlicher oder artifizieller Natur, etwa als Abfolge zwei- oder dreidimensionaler Bilder.
- Multimediamarken bestehen aus einer Kombination von (bewegten) Bild- und/oder dreidimensionalen Elementen sowie akustischen Elementen.
- Hologrammmarken sind dreidimensionale Abbildungen von Objekten auf einer zweidimensionalen Oberfläche mit Tiefenanmutung. Sie weisen regelmäßig eine silbrige, regenbogenfarben schimmernde Oberfläche auf.
- Marken, die keiner der ausdrücklich in der MarkenV genannten Markenformen entsprechen, können als "Sonstige Markenform" eingetragen werden. Hierzu können zum Beispiel Marken gehören, die mit dem Tast- oder Geruchssinn wahrgenommen werden sowie auch Mischformen der anderen Markenformen.

3. Wie kann die Anmeldung eingereicht werden?

Markenanmeldungen können Sie entweder **elektro**-**nisch**

- online und signaturfrei über unsere Web-Anwendung DPMAdirektWeb,
- als registrierter Benutzer mit Signaturkarte über die Software <u>DPMAdirektPro</u> oder
- in Papierform mit den Formularen für eine nationale Markenanmeldung,
 - schriftlich auf dem Postweg an
 Deutsches Patent- und Markenamt,
 80297 München (= zentrale Postanschrift)
 Deutsches Patent- und Markenamt, Dienststelle Jena, 07738 Jena
 Deutsches Patent- und Markenamt, Informa-
 - Deutsches Patent- und Markenamt, Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin, 10958 Berlin,
 - per Telefax an +49 89 2195-2221 oder

 persönlich beim Deutschen Patent- und Markenamt in München, der Dienststelle Jena oder im Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin

einreichen.

Auch einige Patentinformationszentren nehmen Markenanmeldungen entgegen und leiten sie an das DPMA in München weiter.

3.1 Vor- und Nachteile der verschiedenen Anmeldewege

a) Kosten

Kostengünstiger ist die elektronische Einreichung der Anmeldung. Sie kostet 290 € (Anmeldung einer Marke für bis zu drei Klassen). Die Anmeldung in Papierform kostet 300 € (Anmeldung einer Marke für bis zu drei Klassen).

b) Hilfestellungen beim Ausfüllen

Bei der elektronischen Markenanmeldung ohne Signaturkarte werden Sie in wenigen Schritten und mit Hilfestellungen durch den Anmeldeprozess geleitet. Das Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis erstellen Sie mit Hilfe einer Warenkorbfunktion, in der nur zulässige Begriffe (derzeit etwa 74.000) aus der einheitlichen Klassifikationsdatenbank (eKDB) – thematisch sortiert – enthalten sind. So werden Fehler vermieden, die zu einer Verlängerung der Bearbeitungsdauer führen können

Für den Anmeldeantrag in Papierform finden Sie auf unserer Internetseite Ausfüllhinweise, die Sie als Hilfestellung verwenden können.

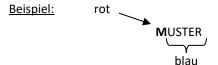
c) Bearbeitungsdauer

Elektronisch und insbesondere über DPMAdirektWeb eingereichte Anmeldungen können grundsätzlich schneller bearbeitet werden. Durch die Warenkorbfunktion sind im Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis nur zulässige Begriffe enthalten. Zudem vermeiden Sie mit der Auswahl von Oberbegriffen (Gruppentitel) unnötig detailliert ausgestaltete Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse. Dies verringert den Prüfaufwand und damit auch die Bearbeitungsdauer.

3.2 Wichtige Tipps zur Einreichung einer Markenanmeldung per Telefax

a) Anmeldung farbiger Marken

Bei Einreichung der Anmeldung per Telefax ist die Markendarstellung (außer bei reinen Wortmarken) meist von relativ schlechter Qualität. Zudem ist die Darstellung von Farben auf einem beim DPMA eingehenden Telefax noch nicht möglich. Beides führt oftmals zu einem zeitaufwendigen Prüfungsverfahren und zu einer Verschiebung des Anmeldetags. Wird eine Anmeldung von farbigen Marken vorab per Fax eingereicht, kann der Anmeldetag des Faxeingangs nur zuerkannt werden, wenn auch auf dem Fax die Zuordnung der Farben erkennbar ist. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird empfohlen, bei Einreichung einer farbigen Marke vorab per Fax neben den Farbangaben auch auf der grafischen Faxwiedergabe der Marke die Farbverteilung mit entsprechenden Pfeilen kenntlich zu machen.



b) Anmeldung von Wortmarken

Wortmarken sind nach § 7 MarkenV solche Marken, die sich in der vom DPMA verwendeten üblichen Druckschrift darstellen lassen und die der Anmelder als Wortmarke eintragen lassen möchte. Sie sind nicht grafisch ausgestaltet und nicht farbig. Eine Einreichung ausschließlich per Telefax ist daher möglich.

3.3 Serienanmeldungen

Beachten Sie bitte, dass mit jedem Antrag nur <u>eine</u> Marke angemeldet werden kann.

Wenn Sie gleichzeitig in einem Poststück mehrere Marken zur Eintragung anmelden möchten (Serienanmeldung), füllen Sie bitte das Formular "Vorblatt zu einer Serie von Anmeldungen" (<u>W 7002</u>) vollständig aus.

Eine Serienanmeldung liegt vor, wenn:

- alle Anmeldungen denselben Anmelder sowie denselben Leitklassenvorschlag aufweisen.
- für alle Anmeldungen gleichermaßen der Antrag auf beschleunigte Prüfung gestellt oder nicht gestellt ist.
- zu jeder Anmeldung ein gesondertes Antragsformular (W 7005) vorliegt und im Feld (10) des Antragsformulars die Gesamtzahl der (Einzel-)Anmeldungen sowie die Nummer der laufenden Anmeldung vermerkt sind.
- alle Anmeldungen in einer Post-/Faxsendung an das Deutsche Patent- und Markenamt übermittelt werden.

Bereits zwei Anmeldungen können eine Serie darstellen.

4. Mindesterfordernisse einer Markenanmeldung

Der erste Schritt zu Registermarkenschutz ist die formal korrekte, inhaltlich vollständige und frühzeitige Anmeldung.

Die Anmeldung muss Folgendes enthalten:

- Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen,
- eine Markendarstellung sowie Angaben zur Markenform und
- ein Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird.

4.1 Wer kann Anmelder einer Marke sein?

Anmelder kann eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft sein (§ 7 MarkenG).

4.2 Welche Angaben zum Anmelder sind erforderlich?

- Die Anmelderangaben müssen Name und Anschrift umfassen.
- Wird die Marke für eine Firma angemeldet, so ist die im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung einschließlich der Rechtsform anzugeben.
- Ist ein Anmelder als juristische Person in einem Register eingetragen, muss der Name und die Sitzanschrift entsprechend dem Registereintrag angegeben werden.
- Soll die Anmeldung für mehrere Personen erfolgen, sind die Namen und Wohnanschriften aller Einzelpersonen anzugeben.
- Bei nicht eingetragenen Vereinen müssen ebenfalls Name und Anschrift aller Mitglieder angegeben werden.
- Eine nicht eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann ins Markenregister eingetragen werden, wenn Name und Anschrift von mindestens einem vertretungsberechtigten Gesellschafter angegeben sind, § 5 Absatz 1 Nummer 2b MarkenV.
- Wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung (GmbH i.G.) angemeldet, so ist der Anmeldung eine unbeglaubigte Abschrift des Gesellschaftervertrags beizufügen. Bitte beachten Sie, dass nach der Eintragung in das Handelsregister die Umschreibung der angemeldeten oder eingetragenen Marke auf die GmbH zu beantragen ist. Dem Umschreibungsantrag (W 7616) ist ein unbeglaubigter Handelsregisterauszug beizulegen.

4.3 Was muss bei der Einreichung der Markendarstellung beachtet werden?

Ihre Anmeldung muss in jedem Fall die im Grundsatz nachträglich nicht änderbare Markendarstellung enthalten und neben dem genau wiedergegebenen Schutzgegenstand auch die beanspruchte Markenform erkennen lassen. Anderenfalls ist die Anmeldung nicht wirksam oder sichert unter Umständen nicht den Zeitrang des Anmeldetags.

a) Wortmarken

Bei Wortmarken (§ 7 MarkenV) ist die Markendarstellung in den üblichen Schriftzeichen wiederzugeben. Die zulässigen Buchstaben, Zahlen oder sonstige Zeichen sind auf unserer Internetseite veröffentlicht.

b) Nicht-Wortmarken

Bei allen anderen Marken muss dem Anmeldeantrag eine Markendarstellung beigefügt werden. Bitte verwenden Sie bei elektronischen Anmeldungen die zulässigen Dateiformate und beachten Sie insbesondere die Vorgaben für JPEG-Dateien, unter anderem Bildgröße (mindestens 945 Pixel in der Breite oder in der Höhe und maximal 2835x2010 Pixel) und Bildauflösung (mindestens 96 dpi). Wichtig: Die Markendarstellung muss die genannten Anforderungen an Bildgröße und Auflösung ohne den durch einen weißen Hintergrund entstehenden Rahmen erfüllen.

Bei einer Papieranmeldung verwenden Sie bitte das Anlageformblatt <u>W 7005.1</u> und drucken Sie die Markendarstellung dort auf oder fügen Sie sie ein.

Hinweis: Ein [®] sollte der Markendarstellung nicht schon bei der Anmeldung hinzugefügt werden, da unter Umständen eine Zurückweisung wegen Täuschungsgefahr gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 4 MarkenG in Betracht kommen kann.

Wenn sich der Schutzgegenstand der Marke durch die Darstellung nicht ausreichend eindeutig darstellen lässt (zum Beispiel bei Farb-, Positions- und Bewegungsmarken), muss der Markenanmeldung eine Beschreibung der Marke (Anlagenformblatt W 7005.2) beigefügt sein.

Für das Format der Darstellung bei einer Markenanmeldung in Papierform sind folgende Formvorschriften zu beachten:

- Die Blattgröße der Markendarstellung darf das Format DIN A4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite) nicht überschreiten.
- Die für die Darstellung benutzte Fläche (Satzspiegel) darf nicht größer als 26,2 cm x 17 cm sein.
- Die Mindestgröße der Markendarstellung beträgt 8 cm in der Breite oder 8 cm in der Höhe (§ 8 Absatz 3 MarkenV).
- Das Blatt ist nur einseitig zu bedrucken.
- Vom oberen und vom linken Seitenrand ist ein Randabstand von mindestens 2,5 cm einzuhalten.
- Soweit sich die vom Anmelder gewünschte Stellung der Marke aus der Abbildung nicht von selbst ergibt, ist durch einen entsprechenden Vermerk auf jeder Darstellung zu kennzeichnen, wo "oben" beziehungsweise "unten" sein soll.

Alternativ können Sie die Markendarstellung auch auf einem Datenträger einreichen. Die für die einzelnen Markenformen zulässigen Dateiformate, sowie spezielle Anforderungen an Größe, Auflösung, Normen und weitere Vorgaben entnehmen Sie bitte der Bekanntgabe der beim DPMA lesbaren Datenträgertypen und Formatierungen für Markendarstellungen (§ 6a MarkenV).

c) Besonderheiten bei 3-D-Marken

Möchten Sie eine dreidimensionale Marke anmelden, können Sie bis zu sechs verschiedene Ansichten der dreidimensionalen Form einreichen. Sie müssen alle Ansichten auf einem Blatt Papier wiedergeben oder bei elektronischer Einreichung in einer Datei abspeichern. Die Darstellung mit allen ihren Ansichten muss den gewünschten Schutzgegenstand umfassend wiedergeben.

d) Besonderheiten bei Klangmarken

Die Darstellung von Klangmarken ist als mp3-Datei auf einem Datenträger oder mittelbar durch eine zweidimensionale grafische Darstellung auf Papier oder als JPEG-Datei auf einem Datenträger möglich. Die mittelbare grafische Darstellung hat in einer üblichen Notenschrift zu erfolgen, also durch ein in Takte gegliedertes Notensystem, das einen Notenschlüssel, Noten- und Pausenzeichen sowie gegebenenfalls Vorzeichen enthält.

e) Besonderheiten bei Marken mit nichtlateinischen Schriftzeichen

Soweit eine Marke nichtlateinische Schriftzeichen beinhaltet (zum Beispiel arabische, chinesische, griechische oder kyrillische Schriftzeichen), ist eine deutsche Übersetzung, eine Transliteration und eine Transkription der nichtlateinischen Schriftzeichen einzureichen. Für diese Angaben steht Ihnen ein Feld im Anmeldeformular (W 7005) oder ein Anlageformblatt (W 7005.3) zur Verfügung.

f) Besonderheiten bei Marken mit transparenten Elementen

Soll Ihre Marke transparente Elemente enthalten, muss sie als sogenannte "sonstige Marke" eingereicht werden. Um die transparenten Elemente der Markendarstellung klar und eindeutig darzustellen, muss der Hintergrund der transparenten Elemente entsprechend kontrastiert gewählt oder ihre Ränder müssen gestrichelt werden. Darüber hinaus reichen Sie bitte jeweils zusätzlich eine Markenbeschreibung des Inhalts ein, dass die entsprechend markierten Elemente transparent sein sollen und der kontrastierte Hintergrund/die gestrichelte Linie nicht Teil der Markendarstellung ist.

Im Übrigen gelten für die Form der Darstellung die §§ 8 bis 11 MarkenV entsprechend (§ 12a Abs. 2 MarkenV).

g) Was ist zu beachten, wenn die Marke farbig eingetragen werden soll? Ist eine farbige Eintragung gewünscht, ist die Markendarstellung in Farbe einzureichen. In diesem Fall müssen Sie die Farben der Marke durch die entsprechenden wörtlichen Farbnamen (beispielsweise rot, grün, gelb) angeben. Hinweise nach einem Farbklassifikationssystem mit RAL-, Pantone- oder HKS-Nummern sind für sich nicht ausreichend, können aber zusätzlich angegeben werden.

4.4 Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen

Marken werden nicht pauschal eingetragen, sondern stets für bestimmte Waren und Dienstleistungen eingetragen. Danach bestimmt sich der Schutzgegenstand der Marke. Das Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis ist deshalb wichtiger Bestandteil der Markenanmeldung, die ohne ein solches Verzeichnis unvollständig ist. Benennen Sie präzise die Waren und/oder Dienstleistungen, die mit der angemeldeten Marke gekennzeichnet werden sollen.

Fehler bei der Abfassung des Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnisses sind der mit Abstand häufigste Grund für eine längere Bearbeitungsdauer von Markenanmeldungen. Um diesen Aufwand zu vermeiden und die Marken schneller eintragen zu können, bieten wir verschiedene Hilfestellungen bei der Abfassung der Verzeichnisse an.

Auf unserer Internetseite finden Sie allgemeine Informationen zum Thema international harmonisierte Klassifikation. Zulässige Begriffe für die Erstellung eines Verzeichnisses finden Sie in der einheitlichen Klassifikationsdatenbank (eKDB). Werden Begriffe aus der eKDB in der Anmeldung verwendet, können wir die Marken – sofern keine rechtlichen Hindernisse bestehen – sofort eintragen.

In den elektronischen Anwendungen <u>DPMAdirektWeb</u> und <u>DPMAdirektPro</u> stehen Ihnen die Waren- und Dienstleistungsbegriffe der eKDB in einer Warenkorbfunktion zur Verfügung und werden auch thematisch sortiert angezeigt. So können Sie gezielt und thematisch nach bestimmten Waren- und Dienstleistungsgruppen suchen und bequem mit wenigen Oberbegriffen, statt mit vielen einzelnen Waren- und Dienstleistungsbegriffen, ein umfassend formuliertes Warenund Dienstleistungsverzeichnis zusammenstellen, um den Schutzgegenstand Ihrer Marke zu bestimmen.

TIPP: Wenn mit der Marke eine Vielzahl unterschiedlicher Waren oder Dienstleistungen gekennzeichnet werden soll, kann sich die Verwendung von umfassenden Oberbegriffen im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der Markenanmeldung lohnen. Dadurch wird ein übersichtlicher Schutzumfang der Marke geschaffen, der auch zu einer kürzeren Bearbeitungsdauer für die Prüfung der Anmeldung führt.

Wenn Sie eine Papieranmeldung einreichen möchten, beachten Sie bitte Folgendes: Alle Waren und/oder Dienstleistungen sind aufgrund der sogenannten Klassifikation von Nizza in insgesamt 45 Klassen aufgeteilt. Das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen ist <u>in gruppierter Form</u> einzureichen. Dies bedeutet, dass die Waren/Dienstleistungen nach Klassen getrennt und die Klassen numerisch aufsteigend aufgeführt werden müssen.

<u>Beispiel:</u> Klasse 3: Kosmetika, kosmetische Badezusätze:

Klasse 5: pharmazeutische Erzeugnisse; Arzneimittel für zahnärztliche 7wecke:

Klasse 44: Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere

Die Höhe der Gebühr, die für die Anmeldung zu zahlen ist, richtet sich nach der Zahl der beanspruchten Klassen.

4.5 Lizenzierungs- und Veräußerungsbereitschaft

Sie können bereits bei Anmeldung der Marke erklären, dass Sie zur Vergabe von Lizenzen und/oder zur Veräußerung Ihrer Marke bereit sind. Diese Erklärung ist unverbindlich und kann jederzeit gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich zurückgenommen werden.

Ihre Erklärung wird in DPMAregister veröffentlicht.

4.6 Checkliste für die Einreichung Ihrer elektronischen Markenanmeldung

wenn Sie als juristische Person oder rechtsfahige Personengesellschaft anmelden und diese in einem Register eingetragen ist, haben Sie den Firmennamen und die Anschrift des Unternehmens wie im Register eingetragen angegeben? Haben Sie für Ihre Marke die richtige Markenform ausgewählt?
Wurde die Markendarstellung entsprechend der Formatvorgaben korrekt hochgeladen? Bitte achten Sie hier besonders darauf, dass Ihre Markendarstellung ausreichend groß ist und Sie diese ohne weißen Hintergrund und dadurch entstehenden weißen Rahmen hochladen.
Wenn Sie eine farbige Bildmarke oder Wort-/Bildmarke einreichen, haben Sie alle in der Darstellung enthaltenen Farben mit allgemeinen Farbnamen angegeben?

4.7 Checkliste für die Einreichung Ihrer (nichtelektronischen) Markenanmeldung

Haben Sie unser amtliches Anmeldeformular W 7005 verwendet und vollständig ausgefüllt?

Ist der Anmelder der Marke eindeutig identifizierbar?
 Ist die Markenform eindeutig und wurde die Marke korrekt dargestellt?
 Entspricht Ihr Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis der international harmonisierten Klassifikation? Nutzen Sie zur Überprüfung die einheitliche Klassifikationsdatenbank (eKDB).

4.8 Beschleunigung der Anmeldung

Besonders schnell können wir Ihre Anmeldung unter folgenden Voraussetzungen bearbeiten:

- Sie reichen die Anmeldung elektronisch, insbesondere über <u>DPMAdirektWeb</u>, ein und überweisen die hier automatisch berechneten Gebühren mit dem dazugehörigen, unmittelbar mit der Anmeldung generierten Aktenzeichen und unter Angabe der Gebührennummer möglichst zügig nach Einreichung der Anmeldung.
- Sie erteilen uns bei der Anmeldung ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat mit Angaben zum Verwendungszweck für die Anmeldegebühren. Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite bereitgestellten Formulare (<u>A 9530</u> und <u>A 9532</u>) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.
- Sie erstellen das Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis mit Hilfe der einheitlichen Klassifikationsdatenbank (eKDB), entscheiden sich für Oberbegriffe beziehungsweise Gruppentitel und vermeiden unnötig detailliert ausgestaltete Waren- und Dienstleistungszeichnisse.
- Sie stellen einen Antrag auf beschleunigte Prüfung (§ 38 MarkenG). Dieser dient dazu, eine rasche Entscheidung der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen herbeizuführen (§§ 36, 37 MarkenG). Er soll sicherstellen, dass eine Marke, die alle Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt, innerhalb von sechs Monaten eingetragen wird. Die Eintragung innerhalb dieser Frist ist beispielsweise von Bedeutung, wenn die Marke danach international registriert und dabei die Priorität der deutschen Markenanmeldung in Anspruch genommen werden soll. Für die beschleunigte Prüfung ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 200 € zu entrichten.

5. Was kostet eine Markenanmeldung?

Für die Anmeldung einer Marke ist eine Anmeldegebühr zu zahlen, welche die Klassengebühren für bis zu drei Klassen umfasst. Wird die Marke für Waren und/oder Dienstleistungen angemeldet, die in mehr als drei Klassen der Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen fallen, ist außerdem für jede Klasse ab der vierten eine Klassengebühr zu zahlen. Diese Gebühren

werden mit der Einreichung der Anmeldung fällig. Sie können weder gestundet noch erlassen werden. Die Höhe der Gebühren wird dem Anmelder mit der Empfangsbestätigung mitgeteilt. Danach erfolgt bezüglich der dort aufgeführten Gebühren keine weitere Aufforderung zur Zahlung.

Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr für bis zu drei Klassen

für eine Marke (§ 32 MarkenG) bei elektronischer Anmeldung									
für eine Marke (§ 32 MarkenG) bei 300 € Anmeldung in Papierform									
für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)									
für eine Gewährleistungsmarke (§ 106a MarkenG)	900€								

(2) Zusätzliche Klassengebühr bei Anmeldung

für eine Marke je zusätzlicher Klasse	100€		
(§ 32 MarkenG)			
für eine Kollektivmarke und Gewähr-	150€		
leistungsmarke je zusätzlicher Klasse			
(§§ 97, 106a MarkenG)			

(3) Gebühr für den Antrag auf beschleunigte Prüfung nach § 38 MarkenG

Beschleunigte	Prüfung	der	Anmel-	200 €
dung (§ 38 Mar	rkenG)			

Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Anmeldung vollständig gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, § 6 Absatz 1 und 2 PatKostG. Die gesetzlich festgelegte Zahlungsfrist läuft unabhängig vom Erhalt einer Empfangsbestätigung!

<u>Achtung:</u> Ein Eingang der Zahlung ist spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Einreichung der Anmeldung erforderlich!

Zahlungshinweise

Geben Sie bitte bei allen Zahlungen das Aktenzeichen, den Namen des Anmelders und die Gebührennummer in deutlicher Schrift an.

Die Zahlung der Gebühr bestimmt sich nach der PatKostZV.

Danach können Gebühren entrichtet werden durch

- a) Barzahlung bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts in München, Jena und im Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin,
- Überweisung oder (Bar-)Einzahlung bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse/DPMA

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54 BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank:

Bundesbankfiliale München Leopoldstr. 234 80807 München

oder

Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck.

Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer <u>Internetseite</u> bereitgestellten Formulare (<u>A 9530</u> und <u>A 9532</u>) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.

Als Zahlungstag gilt gemäß § 2 PatKostZV

Zahlungsweg

Zahlungstag

bei Barzahlung

- → Tag der Einzahlung
- bei Überweisung
- → Tag der Gutschrift auf dem Konto der Bundeskasse für das DPMA
- bei (Bar-)Einzahlung -> Tag der Einzahlung
 - ! Wichtiger Hinweis zur Bareinzahlung:

Anhand der Buchungsdaten kann die Bundeskasse nicht erkennen, ob eine Gutschrift aufgrund einer Überweisung oder einer Bareinzahlung vorgenommen wurde. Wenn Sie Gebühren mittels Bareinzahlung entrichtet haben, reichen Sie daher bitte **unverzüglich** den vom Geldinstitut ausgestellten **Einzahlungsbeleg** beim DPMA ein, damit der Tag der Einzahlung als Zahlungstag gewährt werden kann.

bei SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

- → Tag des Eingangs eines gültigen SEPA-Mandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst, bei zukünftig fällig werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zu Gunsten der Bundeskasse für das DPMA erfolgt.
- ! <u>Wichtiger Hinweis zur Übermittlung eines</u> <u>SEPA-Mandats per Telefax:</u>

Wenn Sie das SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Telefax übermitteln, reichen Sie bitte das Original innerhalb einer <u>Frist von einem Monat</u> nach Eingang des Telefax nach. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

Die Anmeldegebühr und eventuelle Klassengebühren

für die nationale Markenregistrierung sind Antragsgebühren, die mit der Antragstellung und Zahlung unabhängig vom Ausgang des Markeneintragungsverfahrens verfallen. Das heißt, die Anmeldegebühren können zum Beispiel bei Rücknahme der Markenanmeldung nicht zurückgezahlt werden. Dies gilt analog für die nationalen Gebühren, die für die Anmeldung einer internationalen Marke beziehungsweise für die nachträgliche Benennung zu einer internationalen Registrierung zu zahlen sind.

6. Was passiert nach der Anmeldung?

Im Falle einer elektronischen Anmeldung erhalten Sie unmittelbar, bei einer Anmeldung in Papierform mit der Empfangsbestätigung ein behördliches Aktenzeichen. Durch die Erfassung der wesentlichen Anmeldedaten in dem amtsinternen Datenverarbeitungssystem wird Ihre Anmeldung im elektronischen Register **DPMAregister** öffentlich abrufbar.

Markenanmeldungen, die offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht veröffentlicht.

Nach Eingang der Gebühren, die innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung beim DPMA eingegangen sein müssen, wird geprüft, ob die Anmeldung die formellen Erfordernisse erfüllt und ob der Eintragung der Marke sogenannte absolute Schutzhindernisse entgegenstehen (§§ 36, 37 MarkenG).

Sind die formellen Erfordernisse der Anmeldung erfüllt und liegt kein absolutes Schutzhindernis vor, wird die Marke eingetragen. Sie erhalten dann die Eintragungsurkunde mit dem dazugehörigen Registerauszug. Die Eintragung der Marke wird im amtlichen elektronischen Markenblatt veröffentlicht.

Bitte beachten Sie:

Im Anmeldeverfahren wird nicht geprüft, ob ältere Marken- beziehungsweise Kennzeichenrechte Dritter der Eintragung entgegenstehen.

Im Falle eines Widerspruchs- oder Nichtigkeitsverfahrens aufgrund älterer Rechte kann es sein, dass die Marke wieder gelöscht wird.

7. Absolute Schutzhindernisse

Eine Marke kann nur eingetragen werden, wenn keine absoluten Schutzhindernisse bestehen. Absolute Schutzhindernisse sind beispielsweise:

- fehlende Unterscheidungskraft,
- für die allgemeine Benutzung freizuhaltende beschreibende Angaben,
- in der Marke enthaltenes Hoheitszeichen,
- Verstoß gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung.

Vom Schutz ausgeschlossen sind somit zum Beispiel Zeichen, denen jegliche Unterscheidungskraft fehlt oder solche, die die beanspruchten Waren und/oder Dienstleistungen lediglich beschreiben (zum Beispiel das Wort "Äpfel" für die Ware "Obst").

Es besteht in diesen Fällen auch dann **kein** Anspruch auf Eintragung, wenn die Marke so oder ähnlich bereits zu einem früheren Zeitpunkt ins Markenregister eingetragen wurde. Die Entscheidung erfolgt in jedem Einzelfall allein auf Grundlage des Gesetzes.

Stellt sich bei der Prüfung Ihrer Anmeldung heraus, dass Eintragungshindernisse vorliegen, erhalten Sie eine schriftliche Beanstandung. Können die amtlichen Bedenken nach Prüfung Ihrer Stellungnahme nicht fallengelassen werden, wird die Anmeldung mit einem Beschluss (gegebenenfalls teilweise) zurückgewiesen. Besteht das Schutzhindernis auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme fort, erlässt – je nach Geschäftsverteilung – ein Beamter/eine Beamtin des gehobenen oder höheren Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter/eine vergleichbare Angestellte als Prüfer beziehungsweise Prüferin einen Zurückweisungsbeschluss.

8. Erinnerung oder Beschwerde

Die Entscheidung können Sie in einem kostenpflichtigen (amtlichen) Erinnerungs- oder (gerichtlichen) Beschwerdeverfahren überprüfen lassen.

Hat ein Beamter oder eine Beamtin des höheren Dienstes die Entscheidung getroffen, kann gegen diese Entscheidung Beschwerde zum Bundespatentgericht eingelegt werden. Hat ein Beamter oder eine Beamtin des gehobenen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter/eine vergleichbare Angestellte die Entscheidung getroffen, kann gegen diese Entscheidung Erinnerung oder Beschwerde eingelegt werden. Im Unterschied zur Beschwerde zum Bundespatentgericht wird über die Erinnerung ein Beamter/eine Beamtin des höheren Dienstes als juristischer Prüfer/juristische Prüferin entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist dann die Beschwerde zum Bundespatentgericht möglich.

Die **Frist** zur Einlegung der Erinnerung und der Beschwerde beträgt **jeweils einen Monat** ab Zustellung des Beschlusses.

Es besteht die Möglichkeit, die Erinnerung oder Beschwerde elektronisch als Nachgang über DPMAdirektPro einzureichen. Bitte beachten Sie die detaillierten Anforderungsbeschreibungen auf unserer Internetseite.

Es **genügt nicht**, einen Beschwerdeschriftsatz per E-Mail an das DPMA zu übermitteln. Wenn die **Anforderungen** <u>nicht</u> eingehalten werden, ist die Beschwerde nicht rechtswirksam eingelegt.

Sowohl für die Erinnerung (150 €) als auch für die Beschwerde (200 €) ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist für jeden Erinnerungs- beziehungsweise Beschwerdeführer gesondert zu zahlen. Haben mehrere Personen gemeinsam eine Marke angemeldet und legen gemeinsam Erinnerung oder Beschwerde ein, dann gelten sie als ein Erinnerungs- beziehungsweise Beschwerdeführer und müssen nur eine Erinnerungs- beziehungsweise Beschwerdegebühr bezahlen.

Alle Einzelheiten (wer entschieden hat; welcher Rechtsbehelf möglich ist; Frist, Form und Gebühr des Rechtsbehelfs) ergeben sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung, die dem Zurückweisungsbeschluss beigefügt ist.

Wird über die Erinnerung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlegung entschieden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Entscheidung zu stellen. Sollte innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieses Antrags nicht entschieden werden, kann gegen den mit der Erinnerung angefochtenen Beschluss unmittelbar Beschwerde zum Bundespatentgericht eingelegt werden.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden (§ 81a MarkenG).

9. Schutzwirkung und Schutzdauer

Durch die Eintragung Ihrer Marke in das deutsche Markenregister erlangen Sie Markenschutz im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Schutzdauer beginnt am Tag der Anmeldung der Marke zu laufen und endet nach zehn Jahren mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Anmeldung entspricht. Im Gegensatz zu den anderen gewerblichen Schutzrechten ist der Markenschutz gegen Zahlung entsprechender Gebühren beliebig oft um jeweils zehn Jahre verlängerbar. Die Verlängerung können Sie auch nur für einen Teil der Waren und/oder Dienstleistungen bewirken und bei Verzicht auf nicht mehr benötigte Klassen gegebenenfalls Verlängerungsgebühren sparen. Das Formular W 7412 zur Verlängerung der Schutzdauer und Änderung des Schutzumfangs finden Sie auf unserer Internetseite.

Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, dass eine Verlängerungsgebühr und, wenn die Verlängerung für Waren beziehungsweise Dienstleistungen gelten soll, die in mehr als drei Klassen fallen, die Klassengebühren gezahlt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf der Schutzdauer beziehungsweise innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Schutzdauer einzureichen. Dementsprechend werden die Verlängerungsgebühren und gegebenenfalls Klassengebühren für die jeweils folgende Schutzfrist bereits sechs Monate vor Ablauf der Schutzdauer fällig. Werden Verlängerungsgebühr und gegebenenfalls Klassengebühren erst nach Ablauf der Schutzdauer gezahlt, sind innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist neben der Verlängerungsgebühr auch Zuschlagsgebühren zu entrichten.

10. Welche Möglichkeiten bietet eine eingetragene Marke?

Mit der Eintragung Ihrer Marke in das Register beim DPMA erwerben Sie das ausschließliche Recht, über die Marke für die geschützten Waren und Dienstleistungen zu verfügen. Sie verschafft Ihnen das Recht, Dritten die markenmäßige Benutzung einer identischen oder mit einer ihr verwechselbar ähnlichen Kennzeichnung zu untersagen.

Mit der Eintragung Ihrer Marke in das Markenregister werden Ihre markenrechtlichen Ansprüche leichter durchsetzbar. Die Eintragungsurkunde und der Registerauszug sind der Nachweis, dass Ihnen die eingetragene Marke zusteht. Mit einer eingetragenen Marke können Sie gegen Unbefugte vorgehen, die Ihre Rechte verletzen.

Werden Ihre Markenrechte vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, stehen Ihnen Ansprüche auf Unterlassung und gegebenenfalls auch Schadensersatz zu. Darüber hinaus können Sie widerrechtlich gekennzeichnete Waren bei der Ein- oder Ausfuhr durch die Zollbehörde beschlagnahmen lassen – oder auch die Vernichtung widerrechtlich gekennzeichneter Gegenstände verlangen.

11. Widerspruch

Grundsätzlich handelt es sich bei der Eintragung Ihrer Marke um ein eingetragenes Recht, das in bestimmten Fällen aber wieder gelöscht werden kann. Ist Ihre neu eingetragene Marke identisch oder ähnlich mit anderen, älteren Anmeldungen, Marken, geschäftlichen Bezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben beziehungsweise Ursprungsbezeichnungen, können deren Inhaber beziehungsweise Berechtigte Widerspruch gegen die Eintragung Ihrer Marke erheben. Das gilt natürlich auch im umgekehrten Fall: Wenn Ihr Markenrecht durch eine neu eingetragene Marke verletzt wird, können Sie dagegen Widerspruch erheben. Bei erfolgreichem Widerspruch wird die Marke ganz oder nur für einen Teil der Waren und/oder Dienstleistungen gelöscht. Das Formular W 7202 zur Einlegung eines Widerspruchs gegen die Eintragung einer Marke und dessen Anlagen W 7202.1 und W 7202.2 finden Sie auf unserer Internetseite.

Ablauf Widerspruchsverfahren

Der Widerspruch muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung erhoben werden. Innerhalb dieser Frist ist auch die Widerspruchsgebühr in Höhe von 250 € zu zahlen. Diese umfasst den Widerspruch aus einem Widerspruchskennzeichen. Wird ein Widerspruch auf mehrere ältere Widerspruchskennzeichen desselben Inhabers gestützt, so ist zusätzlich für jedes weitere Widerspruchskennzeichen eine Gebühr von 50 € zu entrichten. Unterscheiden sich die Inhaber, so handelt es sich um mehrere Widersprüche, für die jeweils 250 € zu entrichten sind. Über den Widerspruch wird im Widerspruchsverfahren entschieden. Wenn ein oder mehrere Widersprüche eingehen, informiert das DPMA den Inhaber der angegriffenen Marke. Der Inhaber erhält dann Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Nachdem sowohl der Widersprechende als auch der Inhaber der angegriffenen Marke Gelegenheit hatten, Stellungnahmen abzugeben, entscheidet je nach Geschäftsverteilung ein Beamter/eine Beamtin des gehobenen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter/eine vergleichbare Angestellte oder ein Beamter/eine Beamtin des höheren Dienstes über den Widerspruch.

Als Widerspruchsgründe können der Identitätsschutz, die Verwechslungsgefahr und der Bekanntheitsschutz geltend gemacht werden (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 beziehungsweise § 15 Absatz 2 und 3 MarkenG).

Die mit Abstand meisten Widersprüche werden auf den Widerspruchsgrund der Verwechslungsgefahr gestützt. Einem solchen Widerspruch wird grundsätzlich stattgegeben und die jüngere Marke gelöscht, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Widerspruchszeichens mit der eingetragenen Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die beiden Zeichen erfassten Waren und/oder Dienstleistungen beziehungsweise der Branchennähe die Gefahr besteht, dass die von den Waren und/oder Dienstleistungen angesprochenen Verkehrskreise die Zeichen miteinander verwechseln. Besteht diese Gefahr nicht, wird der Widerspruch grundsätzlich zurückgewiesen.

Gegen die Widerspruchsentscheidung kann Erinnerung oder Beschwerde eingelegt werden.

Um die Gefahr, dass Ihre Marke durch ein Widerspruchsverfahren wieder gelöscht wird, so weit wie möglich auszuschließen, sollten Sie bereits vor der Anmeldung einer Marke recherchieren, ob bereits identische oder ähnliche Marken registriert sind. Eine solche Recherche können Sie entweder selbst mit Hilfe des Recherchesystems **DPMAregister** des Deutschen Patentund Markenamts über das Internet oder im Recherchesaal des DPMA in München, im Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin oder einem der Patentinformationszentren durchführen. Oder Sie können sich durch einen Rechts- oder Patentanwalt beziehungsweise Rechts- oder Patentanwältin oder private Dienstleister bei der Recherche unterstützen lassen. Ebenfalls empfehlenswert ist es, mit einer allgemeinen (Internet-)Recherche nach identischen oder ähnlichen älteren Benutzungsmarken und geschäftlichen Bezeichnungen sowie in der Datenbank "Glview" des Amts der für geistiges Europäischen Union Eigentum (https://tmdn.org/giview) nach identischen oder ähnlichen geschützten geografischen Angaben beziehungsweise Ursprungsbezeichnungen zu suchen, da diese nicht in DPMAregister recherchiert werden können.

12. Löschung der Eintragung einer Marke im Register

Die vollständige oder teilweise Löschung der Eintragung einer Marke aus dem Register kann aus verschiedenen Gründen erfolgen:

- Verzicht

Als Inhaber einer eingetragenen Marke können Sie jederzeit auf die Marke insgesamt oder auf einzelne Waren beziehungsweise Dienstleistungen verzichten (§ 48 MarkenG). Das Formular <u>W 7437</u> zur vollständigen/teilweisen Löschung der Eintragung einer Marke wegen Verzichts finden Sie auf unserer Internetseite.

Nichtverlängerung

Die Eintragung einer Marke wird nach Ablauf der 10jährigen Schutzdauer aus dem Register gelöscht, es sei denn, ihre Schutzdauer wird für weitere 10 Jahre durch die Zahlung der Verlängerungsgebühr verlängert (§ 47 MarkenG).

- Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren
 Die Löschung kann auch auf dem Antrag eines Dritten beruhen. Dritte können beim DPMA die Löschung der Eintragung einer Marke im Rahmen des Widerspruchsverfahrens, wegen Verfalls der Marke (§§ 49, 53 MarkenG) und wegen Nichtigkeit der Marke aufgrund absoluter Schutzhindernisse (§§ 50, 53 MarkenG) oder älterer Rechte (§§ 51, 53 MarkenG) beantragen. Es handelt sich um gebührenpflichtige Verfahren, an denen der Markeninhaber beteiligt wird.
- Die Löschung kann aber auch das Ergebnis eines rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens vor den ordentlichen Gerichten sein. Auch dort kann ein Dritter geltend machen, dass die Marke nicht benutzt wurde und daher verfallen ist oder ältere Rechte bestehen, die die Marke verletzten (§§ 49, 51, 55 MarkenG).

Die Formulare <u>W 7412</u> (Antrag auf vollständige/teilweise Verlängerung einer Marke), <u>W 7202</u> (Widerspruch), <u>W 7440</u> (Antrag auf Erklärung des vollständigen/teilweisen Verfalls und Löschung), <u>W 7442</u> (Antrag auf vollständige/teilweise Nichtigerklärung und Löschung wegen absoluter Schutzhindernisse), <u>W 7642</u> (Antrag auf vollständige/teilweise Nichtigerklärung und Löschung wegen älterer Rechte) finden Sie auf unserer Internetseite.

13. Allgemeine Hinweise

Im Verfahren vor dem DPMA kann die Anmeldung jederzeit zurückgenommen und das in der Anmeldung enthaltene Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen eingeschränkt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Teilung der angemeldeten oder eingetragenen Marke zu erklären.

Ebenso können fremdsprachige Anmeldungen eingereicht werden. Weitere Einzelheiten dazu regelt § 15 MarkenV.

14. Irreführende Zahlungsaufforderungen

Das DPMA warnt im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen und -verlängerungen vor – teilweise irreführenden – Angeboten, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen, die von privaten Unternehmen und nicht vom DPMA stammen.

Das Angebot dieser Unternehmen beinhaltet eine kostenpflichtige Veröffentlichung oder Eintragung von Schutzrechten in nichtamtlichen Registern (siehe unten unter Schutzrechtsanmeldungen) oder eine Verlängerung des Schutzrechts beim DPMA (siehe unten unter Schutzrechtsverlängerungen).

Der Angebotscharakter der Schreiben ist häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar und ergibt sich oft erst bei genauer Lektüre eines kleingedruckten Textes oder der teilweise rückseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Manche Schreiben ähneln den Schreiben und Formularen des DPMA oder anderer Ämter. Die oft behördenähnlich klingenden Namen und hoheitlich anmutenden Logos der Firmen verstärken die Verwechslungsgefahr.

Sie sollten Schreiben mit Zahlungsaufforderungen für Schutzrechte daher immer genau prüfen. Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob das Schreiben wirklich vom DPMA stammt, kontaktieren Sie bitte Ihren Rechtsanwalt oder Patentanwalt beziehungsweise Ihre Rechtsanwältin oder Patentanwältin oder das DPMA. Wenn Sie zu einem empfangenen Schreiben Fragen haben oder ein Unternehmen melden möchten, das möglicherweise irreführende Zahlungsaufforderungen versendet und auf der Internetseite des DPMA noch nicht genannt ist, nehmen Sie bitte mit dem DPMA Kontakt auf.

Solche Angebotsschreiben entfalten für sich allein keinerlei Rechtswirkungen, eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Aussteller wird hierdurch nicht begründet.

<u>Schutzrechtsanmeldungen</u>

Das DPMA weist darauf hin, dass ein Schutzrecht nur durch Anmeldung beim DPMA oder bei anderen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes erlangt werden kann.

Amtliche Gebühren, die im Zusammenhang mit einem Schutzrecht im Verfahren vor dem DPMA anfallen, sind ausschließlich auf das vom DPMA benannte Konto einzuzahlen. Zur Höhe der Gebühren wird auf das Kostenmerkblatt (Formular A 9510) verwiesen.

Eine gesonderte Gebühr für die Veröffentlichung eines Schutzrechts im Register wird vom DPMA nicht erhoben.

<u>Schutzrechtsverlängerungen</u>

Schutzrechte können durch rechtzeitige Einzahlung der jeweiligen Verlängerungsgebühr direkt auf das Konto des DPMA verlängert werden. Zur Höhe der Verlängerungsgebühr wird auf das Kostenmerkblatt (Formular A 9510) verwiesen.

Weitere Informationen zu irreführenden Zahlungsaufforderungen sowie eine Liste von Unternehmen, die nicht vom DPMA beauftragt sind, finden Sie auf unserer Internetseite.